

Satzung

des Vereins **SOKO Tierschutz e.V.** , gültig ab **24.03.2017**

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „SOKO Tierschutz“ Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach der Eintragung wird der Verein den Zusatz e.V. führen.

Der Sitz des Vereins ist Augsburg.

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und der Tierrechte unter Einbeziehung des Verbraucherschutzes und des Schutzes der Umwelt und der Natur.

- die Aufklärung der Verbraucher mittels der Medien und direkter Kommunikation über die Tierhaltung und Ausbeutung und Nutzung der Tiere und die Folgen dieser für die Umwelt und den Schutz der Verbraucher.
- die Sensibilisierung des Bewusstseins, dass Tiere fühlende Lebewesen sind, die ohne eigenes Verschulden leiden müssen,.
- die Einflussnahme auf politische und wirtschaftliche Entscheidungen mittels Lobbying, Medienarbeit und Informationsarbeit um Fortschritte im Sinne des Tierschutzes zu erreichen.

§3 Tätigkeit des Vereins

Zur Förderung des Satzungszwecks ist der Verein berechtigt, alle gesetzlichen Mittel zu nutzen, insbesondere

- bildende und öffentliche Veranstaltungen zum Thema und Ereignisse zu unterstützen und Bildungsveranstaltungen zu den Satzungsthemen selbst durchzuführen.
- durch die Veröffentlichung oder sonstige Arten der Verteilung von Informationen einschließlich der Verbreitung von Nachrichten-Rundschreiben an die Öffentlichkeit zu treten und Verbraucherschutz zu betreiben.
- die Erstellung und Veröffentlichung von Bildungs- und Unterrichtsmaterial zu allen Bereichen des Tierschutzes und der Tierrechte.
- durch das Ersuchen zu Spenden die Unterstützung der Tätigkeit des Vereins zu fördern.
- die Recherche und Dokumentation von Tierschutzvergehen, Verstößen gegen den Verbraucherschutz und Umweltschutz und deren Veröffentlichung, sowie die das durchführen rechtliche Schritte gegen die mutmaßlichen Täter.

§ 4 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit insbesondere durch Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, durch Spendenaufrufe, Verkauf von Vereinswerbematerialien, Entgegennahme von zweckgerichteten Zuwendungen.

§5 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Kosten des Vereins sollen nach Möglichkeit aus den Mitgliederbeiträgen finanziert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme, dass der Verein berechtigt ist, für geleistete Dienste eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Ersatz von Aufwendungen an Mitglieder in Ausübung satzungsmäßiger Aufgabe ist zulässig.

Ausnahme zu § 5 sind beim Verein durch Arbeitsvertrag angestellte Mitglieder oder Mitglieder, die als Selbständige, Vermieter oder ähnliches dem Verein geldwerte Leistungen in Rechnung stellen oder Sachgüter veräußern.

Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, falls die anfallenden Arbeiten das für ehrenamtliche Tätigkeiten zumutbare Maß überschreiten. Diese Tätigkeit ist zulässig, sofern ein Anstellungsvertrag zwischen Verein und Angestelltem/r geschlossen wird und die Mitgliederversammlung mehrheitlich keine Einwände erhebt. Auf den Mitgliederversammlungen werden dazu innerhalb des Jahresberichtes die Neuanstellungen von Vorstandsmitgliedern und die Höhe der Bezüge offen gelegt. Erhebt die Versammlung daraufhin mehrheitlich Einspruch, so wird der Arbeitsvertrag unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kündigungsfristen wieder aufgelöst.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Der Verein ist selbstlos tätig. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht angestrebt.

§ 7 Mitglieder

1. Viele Menschen wollen den Tierschutzgedanken und den Verbraucherschutz auf verschiedene Arten unterstützen.
2. Der Verein hat
 - a) Fördermitglieder (vgl. § 8 Abs. 1)
 - b) stimmberechtigte Mitglieder (vgl. § 8 Abs. 2)

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Fördermitglied kann werden, wer sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet.
2. Stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zur Gewaltfreiheit und zu den Rechten der Tiere bekennt, sich überparteilich verhält und wer in der Vergangenheit bewiesen hat, dass er sich aktiv für die Ziele von SOKO Tierschutz und ihre Verwirklichung nach Maßgabe der hierfür getroffenen

Richtlinien einsetzt .

Ordentliches Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, insbesondere solche, zu deren Aufgabe die Unterstützung des Tierschutzes gehört.

3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

4. Die Mitgliedschaft endet

- durch den Tod bei natürlichen Personen,
- durch Liquidation bei juristischen Personen,
- durch Austritt,
- durch Ausschluss

5. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche oder elektronische formlose Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Kündigung tritt sofort in Kraft. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er ist möglich wegen Verletzung der Mitgliedspflichten sowie groben Zuwiderhandelns gegen das Interesse und das Ansehen des Vereins. Er ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied erhält vor der Entscheidung Gelegenheit sich zu äußern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, die ihr nach dem Gesetz oder dieser Satzung ausdrücklich vorbehalten sind. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal statt. Die Mitglieder werden hierzu vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt. Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die keine E-Mail-Adresse haben oder dies wünschen. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

2. Anträge und Beschwerden einzelner Mitglieder, über die die Mitgliederversammlung entscheiden soll, sind schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe so rechtzeitig dem Vorstand einzureichen, dass diese in der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden können.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

5. Für Wahlen in der Mitgliederversammlung gilt folgendes: Hat zum ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

6. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Person des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der erschienen Mitglieder
- Tagesordnung
- Abstimmungsergebnisse
- bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben

7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Beschlussfassung über Anträge sowie Entlastung des Vorstands
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder einem Rechnungsprüfer jederzeit einberufen werden; sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung, Mehrheitserfordernisse

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Beschluss gem. § 10 Abs. 7d) über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedarf zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse gem. § 10 Abs. 7e) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse gem. § 10 Abs. 7f) bedürfen vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer vertreten; jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt (geschäftsführender Vorstand).

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Fonds und Gelder. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen. Es können auswärtige Geschäftsstellen eingerichtet werden.

Der Vorstand ist berechtigt für den 1. Vorstandsvorsitzenden zur Deckung der Auslagen die er für den Verein tätigt eine Kreditkarte mit einem Verfügungsrahmen von 1500 EURO bei der geschäftsführenden Bank zu beantragen. Die Abbuchung erfolgt vom Vereinskonto. Der Verein

haftet gegenüber der Bank.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegraphisch bzw. per Telefax einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzung.

Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen.

Vorstandsbeschlüsse können auch auf fernmündlichem, schriftlichem, fernschriftlichem Weg oder per Telefax gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder die Zustimmung zum fernmündlichen oder schriftlichen Abstimmungsverfahren erteilen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Die Abwahl des Vorstandes ist nur mit Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen möglich. In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

§ 15 Beitragsordnung

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.

§ 16 Jahresabschluss, Haushaltsplan

Für jedes Geschäftsjahr ist ein Jahresabschlussbericht aufzustellen. Der Vorstand erstellt jährlich im Voraus einen Wirtschaftsplan.

§ 17 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Animal Rights Watch e.V., Siegen, Vereinsregister Siegen VR 2681, Steuernummer 342/5925/2384/, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Redaktionelle Änderung der Satzung

Der Vorstand ist ermächtigt, die für die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht oder sonst zweckmäßig erscheinenden redaktionellen Änderungen der Satzung vorzunehmen

Die Satzungsänderungen wurden in der Jahreshauptversammlung vom 24.03.2017 beschlossen.

Der vorstehende Satzungstext enthält die Änderungen vom 24.03.2017 und stimmt im übrigen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Satzungswortlaut überein.

Augsburg, 24.03.2017

1. Vorstand

Friedrich Mülln